



EINWOHNERGEMEINDE DUGGINGEN

Einladung zur Gemeindeversammlung

Mittwoch, 15. September 2021, 19.30 Uhr
Mehrzweckhalle Gillmatten

Traktanden

01	Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 16.06.2021	2
02	Beratung und Genehmigung der Quartierplanung Anna Zipper-Weg	2
03	Sondervorlage: Erschliessung Anna Zipper-Weg inkl. neuer Werkleitungen – Kreditantrag in der Höhe von CHF 775'000 (vorbehältlich der Genehmigung von Traktandum 2)	3
04	Austritt aus der Stiftung Seniorenzentrum Rosengarten, Laufen und aus dem Zweckverband Zentrum Passwang	4
05	Verschiedenes	5

COVID-19

- **Die zum Zeitpunkt der Gemeindeversammlung geltenden Regeln von Bund und Kanton müssen von allen Anwesenden eingehalten werden.**
- **Es gilt eine Maskentragepflicht. Die Masken sind selbst mitzubringen.** Von der Maskentragepflicht ausgenommen sind lediglich Personen, die aus besonderen Gründen, hauptsächlich medizinischen, keine Masken tragen können.
- Die Gemeinde wird eine Präsenzliste mit allen Anwesenden führen. **Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie, sich mit dem Anmeldebogen auf der letzten Seite oder per E-Mail an gemeinde@duggingen.ch anzumelden.** Nach Ablauf von 14 Tagen wird die Liste der Teilnehmenden aus Datenschutzgründen vernichtet.
- Die Räumlichkeiten werden gemäss den Weisungen des BAG eingerichtet sein.
- **Personen mit Krankheits-Symptomen ist zum Schutz der Mitbürger eine Teilnahme nicht gestattet.**
- Aus aktuellem Anlass bietet die Gemeinde keinen Kinderhort und – nach der Gemeindeversammlung – auch keinen Apéro Riche an.

Detaillierte Unterlagen

Die detaillierten Unterlagen zu den Traktanden 02 bis 04 sind ab dem 27.08.2021 im Internet unter www.duggingen.ch (Politik / Gemeindeversammlung / Einladungen) abrufbar.

Aufgrund der Datenschutzgesetzgebung stellen wir das detaillierte Protokoll der letzten Gemeindeversammlung (Traktandum 01) nicht ins Internet. Den Haushaltungen wird das Protokoll als Anhang der schriftlich versandten Einladung zugestellt. Weitere Interessierte können das Protokoll ab dem 27.08.2021 per E-Mail an gemeinde@duggingen.ch als PDF-Dokument bestellen oder eine gedruckte Version gegen Gebühr beziehen.

Das Beschlussprotokoll wird nach der Gemeindeversammlung auf www.duggingen.ch (Politik / Gemeindeversammlung / Protokolle) aufgeschaltet.

Beschwerden gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse

Beschlüsse der Gemeindeversammlung können von Stimmberechtigten der Gemeinde bei Verletzung formeller Vorschriften durch Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden (§ 172 Abs. 2 und § 173 Abs. 2 GemG).

Beschwerdefristen (§ 175, Abs. 2 GemG)

Eine Beschwerde gemäss § 172 Ab. 2 ist wie folgt einzureichen:

- wegen mangelhafter Vorbereitung der Gemeindeversammlung innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes
 - wegen mangelhafter Durchführung der Gemeindeversammlung innert 10 Tagen seit der Beschlussfassung
 - wegen übriger Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten innert 10 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes
- Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann innert 30 Tagen ab Beschlussfassung verlangen, dass ein Gemeindeversammlungsbeschluss der Urnenabstimmung unterstellt wird (§ 49 GemG). Diese Bestimmungen gelten für die Traktanden 02 bis 04.

Traktandum 01 Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 16.06.2021

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16.06.2021 zu genehmigen.

Traktandum 02 Beratung und Genehmigung der Quartierplanung Anna Zipper-Weg

Ausgangslage

Das Areal des Quartierplans Anna Zipper-Weg liegt im Flurgebiet Underholle in der Zone W2a. Zurzeit ist das Gebiet grösstenteils unbebaut und wird teilweise als Obstgarten genutzt. Eine Bebauung und Erschliessung des relativ kleinen Areals in Hanglage nach geltendem Zonenreglement der Gemeinde ist nicht ganz einfach. Zudem verlangt das eidgenössische Raumplanungsgesetz eine verdichtete Bebauung der Siedlung. Das Instrument der Quartierplanung greift genau diese Aspekte auf und hilft, Gebiete massgeschneidert zu entwickeln.

Gemeinsam mit der Grundeigentümerschaft wurden der Quartierplan und das dazugehörige Reglement erarbeitet. Dadurch konnte sich die Gemeinde, im Gegensatz zu einem Bau nach Zonenreglement, bei der Entwicklung/Gestaltung der Überbauung bedeutend einbringen.

Der entstehende Sondervorteil bzw. Mehrnutzen des Eigentümers (mehr Bauvolumen auf gleicher Fläche wie bei der Regelbauweise) muss bei einem Quartierplan zu Gunsten der Allgemeinheit abgegolten werden. Dies geschieht im Rahmen eines Infrastrukturbeitrages für die Gemeinde. Um den Mehrnutzen quantifizieren zu können, rechnet man die theoretisch erforderliche Parzellenfläche aus, welche unter Berücksichtigung des geltenden Zonenreglements notwendig wäre und stellt diese der Fläche des Quartierplans gegenüber. Beim vorliegenden Quartierplan konnte die Gemeinde auf diese Weise einen Infrastrukturbeitrag für die Gemeinde von CHF 1.2 Mio. mit der Eigentümerschaft vereinbaren. Die Anschluss- und Erschliessungsbeiträge sind darin nicht enthalten.

Mit einer Quartierplanung wird der rechtsgültige Zonenplan resp. das Zonenreglement im betroffenen Gebiet aufgehoben. Da es sich somit um eine Änderung der geltenden Nutzungsplanung handelt, muss die Gemeindeversammlung dem Quartierplan und dem Quartierplanreglement zustimmen. Der Quartierplanvertrag ist hingegen ein privatrechtliches Dokument zwischen der Eigentümerschaft und der Gemeinde und muss nicht von der Gemeindeversammlung beschlossen werden. Bereits durchgeführt wurden eine öffentliche Informationsveranstaltung, das Mitwirkungsverfahren und die kantonale Vorprüfung. Die Resultate daraus sind in die weitere Bearbeitung eingeflossen (siehe auch Planungsbericht vom 07.06.2021). Nach erfolgtem Gemeindeversammlungsbeschluss muss der Quartierplan durch den Regierungsrat des Kantons Basellandschaft genehmigt werden. Danach kann das Baugesuchsverfahren durch die Eigentümerschaft eingeleitet werden.

Quartierplanung Anna Zipper-Weg

Innerhalb des Quartierplanperimeters wird eine hauptsächlich dem Wohnen vorbehaltene Bebauung angestrebt. Geschäftsnutzungen (nicht störende Betriebe wie z.B. Büros, Arztpraxen etc.) sollen jedoch möglich sein. Geplant ist ein attraktives Areal mit hoher Wohn-, Aufenthalts- und Bewegungsqualität. Es wird dabei Rücksicht auf die umliegenden Gegebenheiten genommen und attraktiver Frei- und Grünraum geschaffen. Durch die Quartierplanung wird sich die Überbauung naturnaher in die Umgebung einfügen, als dies mit der Regelbauweise möglich wäre.

Der Quartierplan legt sechs Baubereiche und pro Baubereich die maximale Gebäudehöhe sowie die maximale Bruttogeschossfläche fest. Die Gebäudehöhe ist nicht höher als bei der Bebauung nach Zonenreglement. Bei den Hauptbauten (drei Mehrfamilienhäuser und drei Terrassenhäuser) sind Flachdächer vorgesehen, die Dachform der Nebenbauten ist frei. Die Flachdächer sind zu begrünen und auch Fassaden können und sollen begrünt werden.

Die Erschliessung der Überbauung erfolgt über den Anna Zipper-Weg. Ein Fussweg mit öffentlichem Wegrecht verläuft vom Ende des Anna Zipper-Weges bis zur Treppenanlage beim Steingrubenweg. Durch den Quartierplan konnte die oberirdische Verkehrsfläche auf ein Minimum reduziert werden - ein weiterer Vorteil des Quartierplanverfahrens. Daher muss die Erschliessungsstrasse Anna Zipper-Weg nicht mehr wie bisher geplant in der ganzen Länge gebaut werden. Das im Rahmen der Baulandumlegung durch die Anstösser zu viel abgetretene Land wird im Bauprojekt Anna Zipper-Weg abgehandelt. Infos dazu finden Sie im Traktandum 3 «Sondervorlage: Erschliessung Anna Zipper-Weg inkl. neuer Werkleitungen». Die Notfallzufahrten (Feuerwehr etc.) sind gewährleistet.

Zu Gunsten einer besseren Nutzbarkeit und Attraktivität wird die Parkierung mit einer Tiefgarage gelöst. Oberirdisch können einzelne Parkplätze erstellt werden. Auch genügend Veloabstellplätze sind vorgesehen. Das Areal und die Zugänge zu Bauten und Anlagen sollen für Fussgänger und Velofahrer hindernisfrei erreicht werden können.

Mutation Bau- und Strassenlinienplan Anna Zipper-Weg/Tiergartenweg/Im Gärtli

Der bisherige Bau- und Strassenlinienplan Anna Zipper-Weg/Tiergartenweg/Im Gärtli legt im Bereich des Quartierplans die Bau- und Strassenlinien fest. Abgestimmt auf die Quartierplanung müssen daher die Bau- und Strassenlinien in diesem Bereich angepasst und von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Weitere Details sind den Quartierplandokumenten auf der Homepage der Gemeinde oder auf der Gemeindeverwaltung zu entnehmen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Quartierplanvorschriften Anna Zipper Weg und die Mutation des Bau- und Strassenlinienplans Anna Zipper-Weg/Tiergartenweg/Im Gärtli zu genehmigen.

Traktandum 03 Sondervorlage: Erschliessung Anna Zipper-Weg inkl. neuer Werkleitungen – Kreditantrag in der Höhe von CHF 775'000 (vorbehältlich der Genehmigung von Traktandum 2)

Ausgangslage

Nach der Annahme des Quartierplans Anna Zipper-Weg durch die Gemeindeversammlung muss dieser durch den Regierungsrat genehmigt werden. Danach kann die Eigentümerschaft das Baugesuch für das Bauprojekt beim Kanton einreichen. Damit nach der Erteilung der Baubewilligung durch den Kanton mit der Realisierung der Überbauung begonnen werden kann, muss die Gemeinde zwingend vor dem Baustart das Gebiet durch eine neue Strasse (Anna Zipper-Weg) mit den notwendigen Werkleitungen (Wasser/Abwasser/Beleuchtung/Kabelfernsehen) erschliessen.

Sondervorlage Erschliessung Anna Zipper-Weg inkl. neuer Werkleitungen

Dank der zentralen Lage der Ein-/Ausfahrt der Tiefgarage des Quartierplans kann der Anna Zipper-Weg gegenüber dem geltenden Bau- und Strassenlinienplan auf etwa die Hälfte verkürzt werden. Die neue Erschliessungsstrasse wird als Sackgasse mit Wendemöglichkeit ausgebildet und führt von der Strasse «Im Gärtli» bis zur Ein-/Ausfahrt der erwähnten Tiefgarage. Die Beleuchtung der Strasse erfolgt wie bei anderen Strassensanierungen üblich mittels moderner LED-Leuchten. Für das Kabelfernsehen der Gemeinde werden Leerrohre verlegt. Die neue Wasserleitung und die Mischwasserkanalisation wird an den bestehenden Leitungen «Im Gärtli» angehängt. Das Regenwasser wird über die bereits vorhandene Leitung im Steingrubenweg, welche bis zur Aeschstrasse verlängert wird, über eine weitere bestehende Leitung in die Birs geleitet.

Perimeterverfahren

Gemäss Strassennetzplan ist der Anna Zipper-Weg eine Erschliessungsstrasse. Der geplante Ausbau der bestehenden Strasse ist gemäss Strassenreglement als Neubau einzustufen und die Bau- und Landerwerbskosten sind daher durch die Grundeigentümer zu tragen. Im Rahmen der Baulandumlegung «Underholle» wurden für die Erschliessung des Anna Zipper-Weges unerschlossenes Bauland abgetreten. Auf Grund der erwähnten Verkürzung des Anna Zipper-Weges wurde zu viel Land abgetreten. Diese Situation wurde im Rahmen des Landerwerbs für die neue Strasse gelöst. Die Anwohner wurden bezüglich dem Strassenbauprojekt und dem Perimeterverfahren inkl. Entschädigung separat informiert.

Kosten

Die Kosten für den Bau der oben beschriebenen Infrastruktur wurde von der Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG berechnet. Sie betragen gemäss Kostenvoranschlag CHF 775'000. CHF 265'000 für den Strassenbau sind gemäss Perimeterverfahren durch die anstossenden Privatparzellen zu tragen. Die Erschliessungskosten Wasser und Abwasser sind im Vergleich zu den Gesamtkosten gering und da sie bei den fälligen Anschlussgebühren in Abzug gebracht werden können, wird auf eine Erhebung verzichtet. Die ausstehenden Anschlussgebühren für die Neubauten werden mit Anschluss an das öffentliche Leitungssystem fällig.

Planaufgabe

Die Planaufgabe für das Bauprojekt der Strasse findet nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und dem Ablauf der Referendumsfrist zusammen mit der Planaufgabe des Quartierplans Anna Zipper-Weg statt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, vorbehältlich der Genehmigung der Quartierplanvorschriften gemäss Traktandum 2, die Sondervorlage zur Erschliessung Anna Zipper-Weg inklusive neuer Werkleitungen mit einem Kredit in der Höhe von CHF 775'000 zu genehmigen.

Ausgangslage

Mit Inkrafttreten des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (APG) per 01.01.2018 wurden die Gemeinden verpflichtet, sich per 01.01.2021 für die Pflege im Alter zu Versorgungsregionen zusammen zu schliessen. Gleichzeitig galt es ein Versorgungskonzept zu erarbeiten, welches als Grundlage für die Altersversorgung und auch der Planung des Pflegebetten-Bedarfs in den kommenden Jahren dient. Die Regionen haben zudem die Aufgabe, für verschiedene Dienstleistungen zu Altersfragen zu sorgen sowie Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern (Spitex und Pflegeheime in der Region) abzuschliessen. Für die Gemeinde Duggingen standen die Region Laufental und die Region Birsstadt zur Auswahl.

Seit 1994 gehört die Gemeinde Duggingen zu den Stiftergemeinden des Seniorenzentrums Rosengarten. Da sich aber die Gemeinde Duggingen der Versorgungsregion Alter Birsstadt angeschlossen hat, wurde dem Gemeinderat vom Stiftungspräsidium und dem Vorstand des Seniorenzentrums Rosengarten nahegelegt, sich aus der Stiftung zurückzuziehen. Begründet wurde diese Empfehlung damit, dass ein rechtlicher Konflikt mit dem APG bestehe, wenn eine Gemeinde zur Trägerschaft eines Pflegeheims gehört, jedoch nicht Mitglied der betreffenden Versorgungsregion ist.

Seit 2007 gehört die Gemeinde Duggingen auch dem interkantonalen Zweckverband Zentrum Passwang an. Dieser wurde gegründet, weil das Seniorenzentrum Rosengarten dazumal ausgelastet war und keine weiteren schwer demenzkranken Personen aufnehmen konnte.

Versorgungsregion Laufental

Die Region Laufental wurde von Beginn an als Zweckverband mit jährlichen Kosten von rund CHF 300'000 mit eigener Geschäftsstelle geplant. Nach dem Beitritt kann eine Gemeinde nur noch mit einer einzelnen Stimme eines Delegierten Einfluss nehmen. Das Budget eines Zweckverbandes wird von diesem festgelegt und die Gemeindebeiträge müssen geleistet oder ein Austritt beschlossen werden. Die Autonomie einer Mitgliedsgemeinde ist gering, die jährlichen Ausgaben verhältnismässig hoch, dafür ist die Handlungsfreiheit eines Zweckverbandes hoch und hoheitliche Entscheide sind dementsprechend schnell möglich.

Versorgungsregion Alter Birsstadt (VRAB)

Die VRAB, bestehend aus den Gemeinden Aesch, Arlesheim, Duggingen, Münchenstein, Pfeffingen und Reinach sowie Dornach als Beisitzerin ohne Stimmrecht, wurde mit einem einfachen Gemeindevertrag gebildet. Dessen Rechtsform behält alle wesentlichen Entscheide nach wie vor dem jeweiligen Organ der Mitgliedsgemeinde vor und muss deshalb nicht der Gemeindeversammlung vorgelegt werden. Das heisst, die Delegiertenversammlung (DV), bestehend aus Gemeindevertretern, kann nicht ohne die vorgängige Zustimmung der Gesamt-Gemeinderäte hoheitliche Entscheide treffen. Eine Geschäftsstelle wird deshalb nicht benötigt, es braucht lediglich eine Leitgemeinde, die für die administrativen Belange der DV zuständig ist. Die Gemeinde Duggingen hat als "kleinste" Vertragspartnerin diese Aufgabe übernommen und wird dafür im ersten Jahr mit einer Pauschale von CHF 5'000 entschädigt. Nach einem Jahr Erfahrung wird dieser Betrag überprüft und bei Bedarf angepasst. Die übrigen Aufgaben, die aufgrund des APG's obliegen, werden in der VRAB gemeinsam gelöst. Die Kosten werden jedoch den zuständigen Gemeinden fallweise belastet. Aufgrund der Vertragsform können die wenigen hoheitlichen Entscheide, die in der Versorgungsregion zu treffen sind, nicht so rasch erfolgen, wie bei einem Zweckverband. Die aus dem Vertrag resultierende Organisation erzeugt jedoch weniger Kosten und kann viel einfacher bedarfsgerecht angepasst werden.

Der Gemeinderat hat sich für die VRAB aus folgenden Gründen entschieden: Einfachheit, Praxis und Bedarfsorientiertheit sowie die erheblich tieferen Kosten.

Wahlfreiheit für die Betroffenen

Wie bisher legt auch das neue APG fest, dass beim Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim die Wahlfreiheit herrscht, sofern sich die entsprechende Institution auf der kantonalen Pflegeheimliste befindet. Diese Liste wird weiterhin über den gesamten Kanton geführt und wird nicht auf die Versorgungsregionen reduziert. Nach wie vor haben die Gemeinden respektive heute die Versorgungsregionen die Möglichkeit, eine Einwohnerbevorzugung in die Vereinbarungen mit den stationären Leistungserbringern aufzunehmen. Die Realität im Pflegeheimbetrieb sieht heute jedoch anders aus. Wird ein Pflegeplatz frei, so wird dieser rasch möglichst besetzt. Wartelisten enthalten häufig auch Personen, die sich für einen Platz anmelden, um im Bedarfsfall rasch entscheiden zu können, ob sie den Heimeintritt jetzt resp. später vollziehen wollen. Somit wird die erste Person, die einen Platz effektiv benötigt, diesen erhalten und die Einwohnerbevorzugung ist eher eine verbale Geste als ein konkretes Instrument.

Zurzeit befinden sich weder im Seniorenzentrum Rosengarten noch im interkantonalen Zweckverband Zentrum Passwang Dugginger Einwohner resp. Einwohnerinnen. Auch in der Vergangenheit (während den letzten 10 Jahren) wurden beide Institutionen selten gewählt, da häufig Institutionen in Aesch oder Arlesheim resp. generell in den grösseren Gemeinden rund um die Stadt Basel bevorzugt werden.

Ein Austritt aus der Stiftung des Seniorenzentrum Rosengarten sowie aus dem Zweckverband Zentrum Passwang hat für die Einwohner resp. Einwohnerinnen von Duggingen keine Nachteile. Die freie Heimwahl bleibt bestehen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Austritte aus der Stiftung Seniorenzentrum Rosengarten, Laufen sowie aus dem Zweckverband Zentrum Passwang zu genehmigen.

Traktandum 04 Verschiedenes

Der Gemeinderat freut sich auf Ihr Erscheinen.